

# S a t z u n g

## über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung)

der Gemeinde T w i s t e t a l

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird gemäß Beschluß der

Gemeindevertretung vom 4. August 1975 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkungen der Ortsteile

Berndorf  
Elleringhausen  
Gembeck  
Mühlhausen  
Nieder-Waroldern  
Ober-Waroldern  
Twiste

mit Ausnahme:

der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### § 2

#### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;

2. Der Luftraum über dem Wegekörper;
3. Der Bewuchs;
4. Die Beschilderung.

### § 3

#### Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 4

#### Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Reit-, Rad- oder Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

### § 5

#### Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g) die Entwässerung zu heeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig udgl. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- i) auf den geteerten Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
- j) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf heschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.

2. Das Befahren der Wege ist für Fahrzeuge nur bis zu 15 t Gesamtgewicht gestattet, Lastwagen dürfen nur ohne Anhängerfahren, Zugmaschinen dürfen nicht mehr als zwei Anhänger zur gleichen Zeit ziehen. Die Benutzung mit schwereren Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeindevorstand gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h eingehalten wird.

3. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch von ihrem Grundstück ausgehender Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur innerhalb des Grundstückes auf der dem Wege abgewandten Seite des Zaunes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. 9. 1962 (GVBl. S. 417).
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Sie kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Angrenzer der Wege seine Gräben im Bereich der Überfahrt ordnungsgemäß verrohrt. Die Abdeckung ist 5 m vor dem Einlauf und 5 m vom Auslauf entfernt, sowie der Durchlaß, durch den Anlieger freizuhalten. Die Anlage von Überfahrten hat grundsätzlich nur mit Betonrohren, Durchmesser mindestens 30 cm, zu erfolgen.

Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger, die einen Drainageauslauf in einen Wegegraben einleiten wollen, haben dafür die Genehmigung des Gemeindevorstandes einzuholen und zu sorgen, daß das Wasser ordnungsgemäß eingeleitet wird. Bei bestehenden Drainageeinleitungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Gemeindevorstand die Stellen anzuzeigen, wo die Drainagen eingeleitet sind.

4. Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
5. Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.
6. Wird an einem Feldweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, daß die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Acker-  
grenze geführt wird. Die Grenzsteine sind von den Anliegern  
jederzeit sichtbar freizuhalten, § 6 Abs. 1c ist zu beachten.
7. Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzuböschern und abzusprengen.
8. Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestimmten Wege benutzt werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30. 3. 1954 (GVBl. S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
  - d) der Vorschrift der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24. 5. 1968 (BGBl. S. 503) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

## § 10

### Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. S. 151).

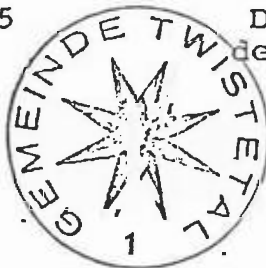
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tage treten alle früheren ortsrechtlichen Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand betreffen, außer Kraft.

Twistetal, den 5. August 1975

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Twistetal.



Bürgermeister